Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/10/27 7Ob311/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1965

Norm

ABGB §918 III

Rechtssatz

Bei einer Speziessache, bei der es auf die persönlichen Bedürfnisse des Käufers, ja, auf seine Vorliebe ankommt, kann von einer Schadensabwendung durch Deckungskauf nicht gesprochen werden. Denn ein solcher setzt voraus, daß sich der Erwerber dadurch das Gleiche beschafft, was er gekauft hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 311/65
  Entscheidungstext OGH 27.10.1965 7 Ob 311/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0024504

Dokumentnummer

JJR_19651027_OGH0002_0070OB00311_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at